

## **Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

### **Deutsche Börse Aktiengesellschaft**

Mergenthalerallee 61  
65760 Eschborn  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main  
unter HRB 32232

(nachfolgend „**Deutsche Börse AG**“ genannt)

und

### **Clearstream Beteiligungs AG**

Mergenthalerallee 61  
65760 Eschborn  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main  
unter HRB 113395

(nachfolgend „**CBAG**“ genannt)

Die Deutsche Börse AG ist die Konzernobergesellschaft der Gruppe Deutsche Börse. Über ihre Tochtergesellschaft Clearstream Holding AG ist sie mittelbar an der CBAG beteiligt. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist geplant, dass die Clearstream Holding AG auf die CBAG verschmolzen wird und damit die Deutsche Börse AG die unmittelbar alleinige Aktionärin der CBAG wird. Die Deutsche Börse AG und die CBAG schließen zur Begründung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne von § 14 KStG den nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag.

## **§ 1**

### **Gewinnabführung**

- (1) Die CBAG verpflichtet sich, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Deutsche Börse AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrages – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um

einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung genannten Betrag nicht übersteigen.

- (2) Die CBAG kann mit Zustimmung der Deutsche Börse AG Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Deutsche Börse AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder die Verwendung dieser Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag oder sonstige Gewinnrücklagen.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das Geschäftsjahr der CBAG, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- (5) Ein Anspruch auf Gewinnabführung entsteht am Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses der CBAG und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (6) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 3 Abs. 2 ist die CBAG lediglich zur Abführung des anteiligen Gewinnes, der bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Vertrags entstanden ist, verpflichtet.

## **§ 2**

### **Verlustübernahme**

- (1) Die Deutsche Börse AG ist gegenüber der CBAG gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer Gesamtheit und ihrer jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet. § 1 Abs. 4 dieses Vertrags gilt für die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend.
- (2) Die CBAG kann vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich verzichten noch sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, falls die Deutsche Börse AG zahlungsunfähig ist und sich zur

Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

- (3) Für die Verjährung von Ansprüchen der CBAG auf Verlustausgleich gilt § 302 Abs. 4 AktG.

### **§ 3**

#### **Wirksamwerden und Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der CBAG wirksam. Hinsichtlich der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Aspekte der Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme vereinbaren die Vertragsparteien die Rückwirkung auf den Beginn desjenigen Geschäftsjahres der CBAG, in dem dieser Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der CBAG wirksam wird. Der Gewinnabführungsvertrag ist vom Vorstand der CBAG unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 294 Abs. 1 AktG).
- (2) Der Vertrag wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 2024 fest abgeschlossen. Sollte die Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der CBAG nicht im Laufe des Jahres 2019, sondern erst im Laufe des Jahres 2020 erfolgen, wird der Vertrag für die Zeit bis zum 31. Dezember 2025 fest geschlossen. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vorstehenden Mindestlaufzeit jeweils um ein Jahr, falls er nicht unter einer Einhaltung von einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht jeder Partei, diesen Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen (§ 297 AktG), bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Deutsche Börse AG nicht mehr (unmittelbar oder mittelbar) die Mehrheit der Anteile an der CBAG oder die Mehrheit der Stimmrechte aus diesen Anteilen zusteht,
  - ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung des Vertrags gegeben ist, oder
  - eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Deutsche Börse AG oder der CBAG durchgeführt wird.
- (3) Die Deutsche Börse AG hat, wenn dieser Gewinnabführungsvertrag endet, den Gläubigern der CBAG nach näherer Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.
- (4) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Börse AG und der Hauptversammlung der CBAG abgeschlossen.

#### **§ 4** **Teilnichtigkeit**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (3) Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf eine in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist und Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

#### **§ 5** **Schlussbestimmungen**

- (1) Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags wird auf § 14 KStG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- (2) Die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die CBAG.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Übrigen gilt § 295 AktG.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

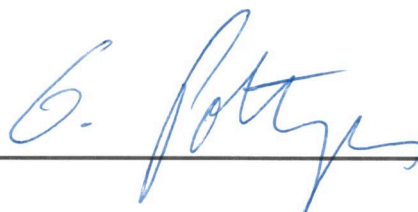
Eschborn, den 13. März 2019

**Deutsche Börse Aktiengesellschaft**



---

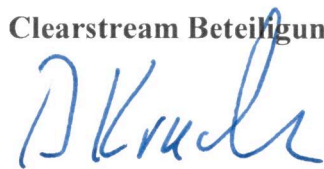
Dr. Stephan Leithner, Mitglied des Vorstands



---

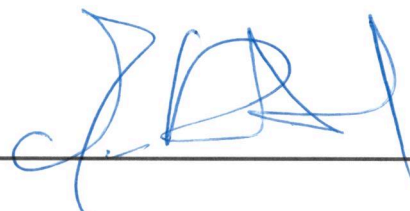
Gregor Pottmeyer, Mitglied des Vorstands

**Clearstream Beteiligungs AG**



---

Dr. Berthold Kracke, Mitglied des Vorstands



---

Marc Robert-Nicoud, Mitglied des Vorstands